

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIGWAM eG

§1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen der WIGWAM eG (nachfolgend „WIGWAM“) mit ihren Kunden. WIGWAM ist eine Full Service Agentur mit den Schwerpunkten Kampagnenplanung und -durchführung, Eventorganisation, Online-Konzeption, Web-Entwicklung und -Gestaltung. WIGWAM erarbeitet für ihre Kunden maßgeschneiderte Kampagnenkonzepte und deren Umsetzung, online wie offline.
- (2) Der Kunde kann die vertragliche Leistung von WIGWAM auf die reine Konzeptionierung, die Erstellung der Design- bzw. Layoutvorlage oder auch die technische oder tatsächliche Umsetzung beschränken. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den von WIGWAM erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Angebotsunterlagen und den AGB geht das Angebot vor.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- (4) WIGWAM hält sich an ein Angebot für einen Monat ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird.

§2 Leistungen von WIGWAM

- (1) WIGWAM erbringt ihre Leistung gemäß den Vertragsbedingungen und nach dem anerkannten Stand der Technik. WIGWAM hat nur dann die Pflicht, zusätzliche technische oder sonstige Normen einzuhalten, soweit diese in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind. Dann finden diese Normen in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung Anwendung. Leistungstermine oder -fristen sind für WIGWAM nur dann bindend und lösen Verzug aus, soweit sie von WIGWAM ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden sind.
- (2) Die Überlassung von Quellcode schuldet WIGWAM nur, soweit dies in den Vertragsunterlagen ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) WIGWAM setzt zur Leistungserbringung sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. WIGWAM ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird WIGWAM den Kunden über den Ersatz informieren.
- (4) Das vereinbarte Honorar deckt nur den in den Angebotsunterlagen dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Sätze berechnet.

§3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch WIGWAM und damit als seine vertragliche Pflicht an. Der Kunde hat insbesondere ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektkinhalt unverzüglich zu treffen und WIGWAM mitzuteilen sowie Änderungsvorschläge von WIGWAM unverzüglich zu prüfen.
- (2) Der Kunde wird WIGWAM unaufgefordert auf für die jeweilige Branche und das Unternehmen typische und/oder spezifische Erfordernisse und Verfahren hinweisen, es sei denn, diese sind für die Leistungserbringung nicht relevant. Der Kunde wird WIGWAM alle technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der Kunde wird weiterhin die für die Durchführung eines Projektes erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einholen.
- (3) Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann WIGWAM ihre Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird WIGWAM dem Kunden zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung stellen.

§4 Änderungen der vereinbarten Leistung (Change Requests)

- (1) WIGWAM und der Kunde können jederzeit die Änderung des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistungen vorschlagen (nachstehend „Change Request“). Change Requests werden schriftlich bei der anderen Partei eingereicht.
- (2) Reicht der Kunde einen Change Request ein, wird WIGWAM dem Kunden den voraussichtlichen Aufwand für die Prüfung des Change Requests und deren Dauer sowie die für die Prüfung des Change Request ggf. anfallende zusätzliche Vergütung mitteilen. Beauftragt der Kunde die Prüfung des Change Requests zu den mitgeteilten Konditionen, teilt WIGWAM ihre Einschätzung der Auswirkungen (bzgl. Aufwand, Dauer und Vergütung) im Falle der Durchführung des Change Requests mit. Anderenfalls ist WIGWAM nicht zur Prüfung des Change Requests verpflichtet. Die Prüfung eines Change Requests ist vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Sätze auch dann zu vergüten, wenn WIGWAM anschließend nicht mit der Durchführung des Change Request beauftragt wird.
- (3) WIGWAM wird die Durchführung eines Change Requests nicht ohne erheblichen Grund ablehnen. Erhebliche Gründe sind z.B., wenn nach Auffassung von WIGWAM der Erfolg der vereinbarten Leistung infolge der Durchführung gefährdet würde oder WIGWAM z.B. mangels Know-Hows oder Personals nicht in der Lage ist, die gewünschte Änderung durchzuführen. Der Kunde kann Change Requests von WIGWAM ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern er Change Requests gegen die Empfehlung von WIGWAM ablehnt, übernimmt er die Verantwortung für die durch die Ablehnung entstehenden Konsequenzen. Auf vertraglich vereinbarte Leistungspflichten von WIGWAM hat dies keinen Einfluss.
- (4) Vertragsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung wirksam, welche die mit der Durchführung des Change Requests verbundenen Änderungen der bisherigen Leistungsvereinbarung enthält. WIGWAM wird bis dahin die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertrages fortsetzen. Sodann werden die erforderlichen Teile der Abnahmeprüfung wiederholt.

§5 Abnahme

- (1) Von WIGWAM herzustellende Werkleistungen materieller und immaterieller Art (nachfolgend „Gewerke“) unterliegen der Abnahme. Dienstleistungsergebnisse unterliegen nicht der Abnahme. Sind Leistungen in einem Angebot nicht eindeutig als „Gewerke“ und/oder „Werkleistungen“ bezeichnet, wird WIGWAM sie als Dienstleistungen erbringen. In der Leistungsbeschreibung kann beschrieben sein, dass definierte Teilergebnisse von Werkleistungen separat abgenommen werden (echte Teilabnahme). Abgenommene Teilergebnisse sind die Grundlage für die Fortführung der Arbeiten; von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag sind sie nicht erfasst. Gegenstand einer separaten Abnahme ist insoweit bloß das vertragsgemäße Zusammenwirken dieser Teilergebnisse mit anderen Ergebnissen (Integration).
- (2) WIGWAM stellt dem Kunden die Gewerke nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Abnahme der Gewerke innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Gewerke keine abnahmeverhindernden Mängel im Sinne der folgenden Regelungen aufweisen.
- (3) Im Falle von Gewerken mit Softwarebezug verständigen sich die Parteien zu Beginn der Vertragsdurchführung auf den Verlauf und Umfang der Abnahmeprüfung. Für die Durchführung der Abnahmeprüfung hat der Kunde Testdaten sowie die von ihm erwarteten Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor der Bereitstellung der Gewerke in der von WIGWAM im Angebot genannten Form zur Verfügung zu stellen. WIGWAM ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen und die Prüfungsergebnisse einzusehen.
- (4) Abnahmeverhindernde Mängel sind Mängel der Klassen 1 und 2 nach folgender Definition: Mängel der Klasse 1 sind Abweichungen, die zur Folge haben, dass das Gewerk oder ein zentraler Teil davon für den Kunden nicht nutzbar ist (Beispiel: häufige unvermeidbare Systemabstürze). Mängel der Klasse 2 sind Abweichungen, die bei wichtigen Funktionen des Gewerkes erhebliche Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer umgangen werden können (Beispiel: Inhaltlich falsche Anwendungsergebnisse; Fehler in Berichten). Mängel der Klasse 3 sind alle sonstigen Abweichungen.
- (5) Die Parteien ordnen die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen den Mängelklassen einvernehmlich zu. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich der aufgetretenen Mängel sowie deren Klassifizierung dokumentiert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist vollständig in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Kunde die Abnahme zu Recht verweigert, behebt WIGWAM die dokumentierten abnahmeverhindernden Mängel, es sei denn, es handelt sich um unablässige und kommerziell nicht ins Gewicht fallende Hilfsleistungen. Soweit die Leistungsbeschreibung in den Angebotsunterlagen unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist WIGWAM berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.
- (6) Gewerke gelten als abgenommen, sobald sie der Kunde produktiv nutzt oder er innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Übergabe der Gewerke keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder Mangel aufgeführt ist. Wünscht der Kunde gestalterische Änderungen nach Übergabe der Gewerke oder sonstigen Projektergebnisse, die keine Mängelrüge zum Gegenstand haben, so bemüht sich WIGWAM um nachträgliche Berücksichtigung dieser Wünsche. § 2 (4) findet in diesem Fall Anwendung.

§6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die von WIGWAM erbrachten Leistungen monatlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Im Bereich der technischen und gestalterischen Entwicklung von Kampagnenmaterial, Webseiten und vergleichbaren Werken wird WIGWAM grundsätzlich erst nach Erhalt einer Anzahlung in Höhe von 25% der Auftragssumme tätig. Sollte WIGWAM gleichwohl vor Erhalt der Anzahlung mit der Arbeit beginnen, bleibt die sofortige Fälligkeit der Anzahlung hiervon unberührt.
- (3) Sofern sich die Vergütung nach geleisteten „Manntagen“, „Personentagen“, o.ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht Zeitstunden eines Mitarbeiters an einem Kalendertag.
- (4) Entsteht WIGWAM aufgrund von Lücken oder Unklarheiten in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so darf WIGWAM diesen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben auf Kundenseite zurückzuführen ist.
- (5) Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch WIGWAM anfallen, werden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

§7 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) WIGWAM räumt dem Kunden für die für ihn erstellten Gewerke und Dienstleistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) ein zeitlich unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke in Deutschland ein. Dieses Recht gewährt WIGWAM dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, der Abnahme. Der Kunde ist berechtigt, das Recht auf bei Vertragsschluss mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen im Inland zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen einzuräumen. Ist der Kunde eine gemeinnützige Organisation und/oder Nichtregierungsorganisation, darf er anderen gemeinnützigen und/oder Nichtregierungsorganisationen ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen einräumen, soweit WIGWAM diese für ein Projekt erstellt hat, in dem diese Organisationen zusammenarbeiten. Ohne Zustimmung der Urheber, einschließlich der Urheberbezeichnung, dürfen die Arbeitsergebnisse weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilergebnissen ist unzulässig.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse wie vereinbart zu testen. Dieses Recht erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung für mehr als 30 Tage in Verzug ist. Eine gesonderte Mahnung durch WIGWAM ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Absatz (1) gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen von WIGWAM oder Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Die Rechte des Kunden an diesen Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen.
- (4) An Arbeitsergebnissen, die „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten, erhält der Kunde abweichend

von Absatz (1) Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „GNU General Public License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen.

- (5) Die Rechtseinräumung nach Absatz (1) gilt nicht für bei WIGWAM vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „WIGWAM IP“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. WIGWAM behält zu jeder Zeit sämtliche Rechte an WIGWAM IP. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten WIGWAM IP bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Die isolierte Nutzung von WIGWAM IP ist ausgeschlossen.
- (6) WIGWAM ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Durchführung des Projektes erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- (7) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von WIGWAM Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, darf WIGWAM, eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. WIGWAM wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.
- (8) Der Kunde räumt WIGWAM das einfache Recht ein, bei ihm bestehendes geistiges Eigentum kostenlos zu nutzen, soweit WIGWAM dies für die Leistungserbringung von WIGWAM für erforderlich hält.

§8 Rechte des Kunden bei Sachmängeln der Gewerke

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten ausschließlich für Sachmängel an Gewerken.

- (1) Der Kunde wird WIGWAM Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und dabei konkret und hinreichend detailliert beschreiben. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme, es sei denn, WIGWAM hat den Sachmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bleibt unberührt. Bei Teilleistungen kommt es für die Verjährungsfrist auf die Abnahme der betroffenen Teilleistung an. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt.
- (2) Sachmängel an Gewerken mit Softwarebezug werden einvernehmlich den in § 5 (4) definierten Klassen zugeordnet.
- (3) WIGWAM kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Als Nacherfüllung gilt auch eine Kunden von WIGWAM zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung („workaround“), soweit unter Berücksichtigung des workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt. WIGWAM kann auch verlangen, dass der Kunde an ihn übersandte Programmteile mit Korrekturen („bug fixes“) einspielt. WIGWAM kann den Zeitpunkt der Nacherfüllung für nicht abnahmeverhindernde Sachmängel nach billigem Ermessen bestimmen.
- (4) Der Kunde wird WIGWAM bei der Analyse und Behebung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenlos unterstützen. Dies umfasst insbesondere die kostenlose Bereitstellung von Unterlagen und Informationen an WIGWAM im zumutbaren Umfang.
- (5) Der Kunde darf die vereinbarte Vergütung mindern oder bei abnahmeverhindernden Sachmängeln vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Mängelbehebung durch WIGWAM zu ermitteln, ist aber noch nicht in jedem Fall nach zweimaligem Fehlschlagen

eines Nacherfüllungsversuches für einen Mangel anzunehmen. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt § 10.

- (6) WIGWAM ist nicht verantwortlich für Sachmängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen, durch den Kunden vorgegebenen oder von ihm genehmigten Leistungsbeschreibungen und -anforderungen (z.B. in Form von Pflichtenheften), Konzepten oder mangelhaften Leistungen des Kunden oder von ihm eingesetzter Dritter beruhen. WIGWAM ist auch nicht verantwortlich für Sachmängel, soweit Gewerke nach ihrer Abnahme verändert wurden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel keine Folge der Änderung ist.
- (7) Der Kunde erstattet WIGWAM den durch unberechtigte Mängelrügen entstandenen Aufwand zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich zur vereinbarten Vergütung.

§9 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

- (1) WIGWAM gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde WIGWAM von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und WIGWAM die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird WIGWAM dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt.
- (2) Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.
- (3) Kann der Kunde ein Arbeitsergebnis wegen eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann WIGWAM nach eigener Wahl entweder (a) das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder (b) dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt § 10.
- (4) Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse nach Abnahme durch den Kunden oder Dritte geändert wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht Folge der Änderungen sind. Ansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse von WIGWAM mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer von WIGWAM sind.
- (5) Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln an Gewerken verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme, es sei denn, WIGWAM hat den Rechtsmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bleibt unberührt.
- (5) WIGWAM ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. WIGWAM kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.
- (6) Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

§10 Haftung

- (1) WIGWAM haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von WIGWAM, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. WIGWAM haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet WIGWAM auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf das jeweilige Projektvolumen wird in den Angebotsunterlagen einzelfallbezogen vereinbart.
- (3) In den Fällen leicht fahrlässiger Haftung ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Imageschäden jedenfalls ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von WIGWAM und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.
- (5) Die Haftung von WIGWAM für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (6) Im Fall von Datenverlusten ist die Haftung von WIGWAM auf den Ersatz der Kosten beschränkt, die für die Wiederherstellung der Daten aus elektronischen Backupmedien entstehen. Die Verpflichtung des Kunden zur regelmäßigen Datensicherung nach dem zum Vertragsschluss geltenden Stand der Technik bleibt unberührt.

§11 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von WIGWAM. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- (2) Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch WIGWAM IP sowie proprietäre Quellcodes, die der Kunde von WIGWAM erhält.
- (3) Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- (4) WIGWAM wird für die Arbeit mit personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind (§ 5 BDSG).

§12 Kündigung

- (1) Verträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist. Bisher erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet. Für den Fall, dass WIGWAM durch eine vorzeitige Kündigung des Kunden Kosten (z.B. Kosten für die Demobilisierung und Umdisponierung von Ressourcen) entstehen, wird der Kunde WIGWAM hierfür entschädigen. § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.
- (2) Gegenseitig vorbehalten bleibt das Recht der schriftlichen Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

§13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden.
- (2) Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von WIGWAM ausgeschlossen.
- (3) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

WIGWAM eG

(GenR 800, Amtsgericht Berlin Charlottenburg)

Vorstand: Eugen Friese, Lea Meral, Lotte Harlan, Mariusz Nowak, Robinson Meinecke

Aufsichtsrat: Julia Kontor (Vorsitz), Philipp Striegler (stellv.), Max Beckmann

Prinzenallee 74, 13357 Berlin

www.wigwam.im

mail@wigwam.im

Stand dieser AGB:

Juni 2019

